

Satzung der Stadt Alsfeld gemäß § 34 Abs. 4 BauGB für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Stadtteiles Angenrod

in der Fassung vom 25.01.1996

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Alsfeld hat in ihrer Sitzung am 25. 01. 1996 aufgrund des § 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) vom 14. 01. 1981 (GVBl. I S. 66 ff) in Verbindung mit dem § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Satzung über die Abgrenzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Stadtteils Angenrod beschlossen:

§ 1

Die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil des Stadtteiles Angenrod der Stadt Alsfeld werden, wie in der anliegenden Planzeichnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, durch unterbrochene Linien dargestellt, abgegrenzt.

§ 2

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches wird festgesetzt, dass für die durch diese Satzung in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogenen Flächen ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

§ 3

Die Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung und der Bekanntgabe über die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 22 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Magistrat der Stadt Alsfeld

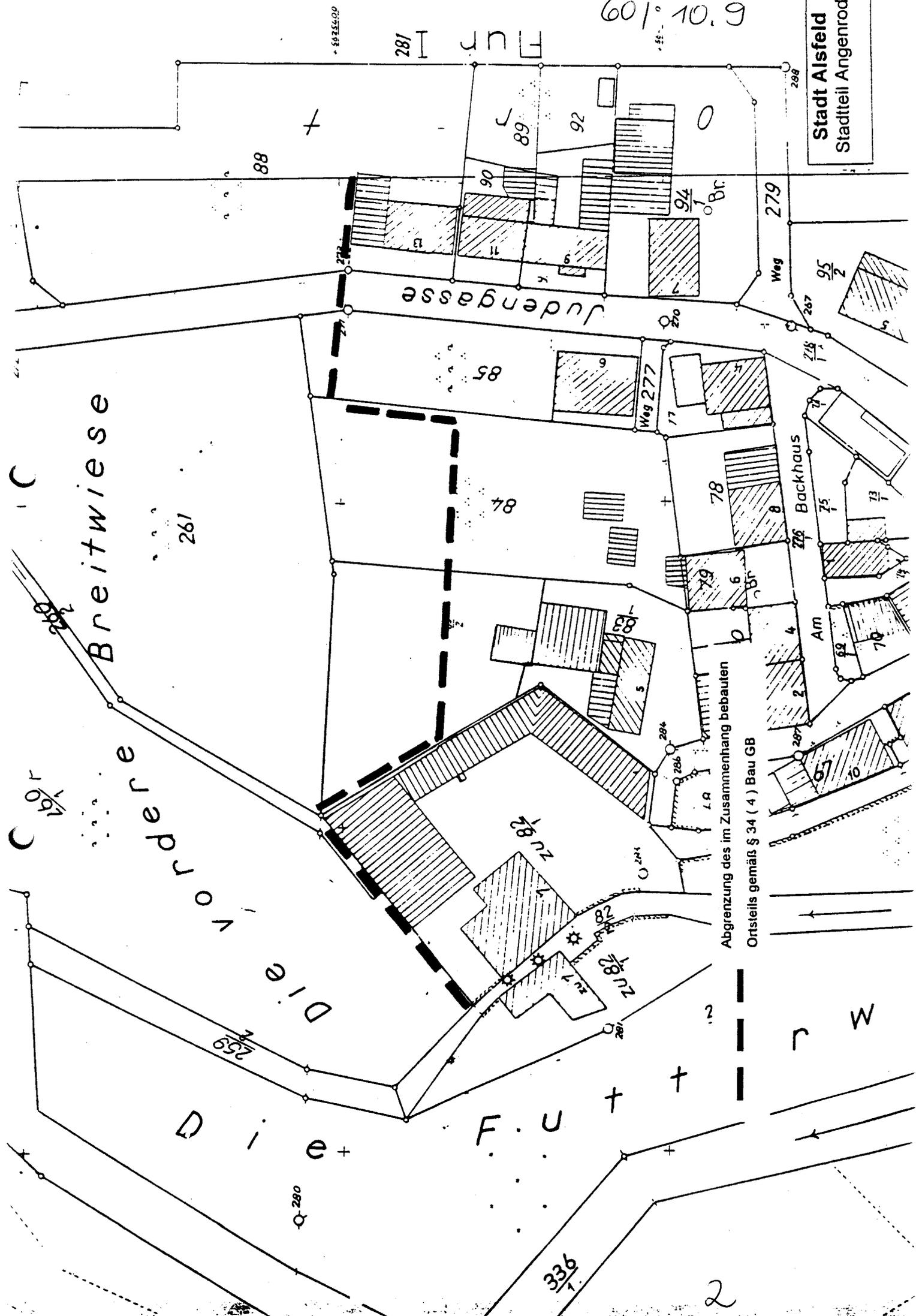
Diestelmann, Bürgermeister

Inkrafttreten am 02.06.1996

601° 10.9

Stadt Aisfeld
Stadtteil Angerrod

F u r I u n f



Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten
Ortsteils gemäß § 34 (4) Bau GB

W
S

2